

Zusammensetzung des Strompreises

Werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen Ihres Strompreises! Welche Kosten werden durch den Preis abgedeckt und wer erhält am Ende eigentlich das Geld?

Jessica Brockmann, COO Revolution Energy



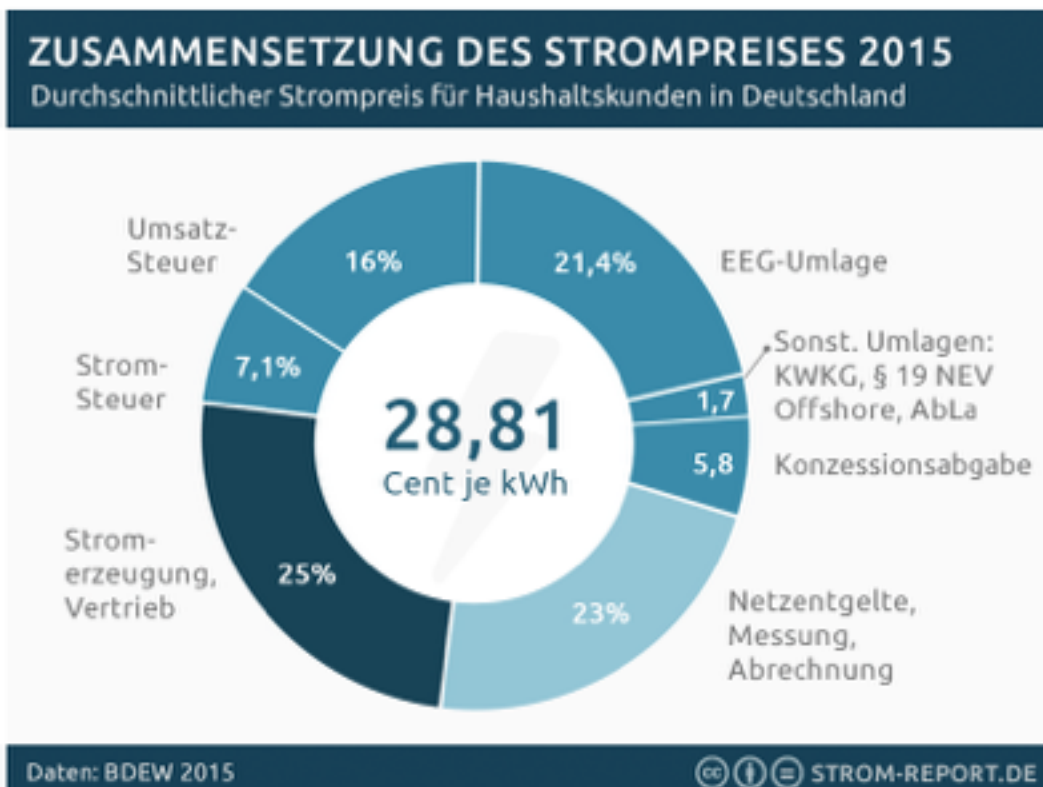
Der Strompreis ist der Preis, der für die Belieferung eines Haushalts mit elektrischer Energie erhoben wird.

Wenn vom Strompreis gesprochen wird, betrachtet man insbesondere den Arbeitspreis, also die Kosten pro Kilowattstunde. Die Grundgebühr des Stromanbieters wird hierbei nicht berücksichtigt, da die Grundgebühr ausschließlich vom Stromanbieter bestimmt wird.

Der Strompreis (Arbeitspreis) setzt sich hingegen aus drei Hauptbestandteilen zusammen:

- Stromerzeugung und Vertrieb
- Steuern, Abgaben und Umlagen
- Netznutzung und Abrechnungs-Service

Lediglich der erste Punkt „Stromerzeugung und Vertrieb“ wird vom Stromanbieter direkt beeinflusst. Die anderen beiden Bereiche könnte man umgangssprachlich als „durchlaufenden Posten“ bezeichnen. Der Strompreis für Privatkunden betrug zu Beginn des Jahres 2015 durchschnittlich 28,81 Cent pro Kilowattstunde. Das hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ermittelt. Eine gute Übersicht bietet Ihnen die Infografik des BDEW e.V.



Was sich hinter den einzelnen Bestandteilen verbirgt und in wie weit diese den Strompreis beeinflussen, klären wir in der nachfolgenden Übersicht.



Stromerzeugung und Vertrieb

Beginnen wir mit dem Bereich der „Stromerzeugung und Vertrieb“. Dieser hat im Jahr 2015 rund 25 % des durchschnittlichen Strompreises für Haushaltskunden ausgemacht. Hinunter fallen die Einkaufskosten für den Strom sowie die Marketing- und Vertriebskosten des Stromanbieters.

Die Preise, die die Stromanbieter für den Strom bezahlen müssen, werden zum einen über die Strombörse und zum anderen über direkte Verträge mit Kraftwerksbetreibern bestimmt. Stromanbieter können frei entscheiden, über welchen Weg sie Ihren Strom beziehen. Selbstverständlich wird auch beim Betrieb eigener Kraftwerke ein interner „Einkaufspreis“ festgelegt. Dieser orientiert sich meist an den Durchschnittspreisen des Marktes.

Die Vertriebs- und Marketingkosten legt jeder Stromanbieter individuell fest. Diese Kostenposition bestimmt sich durch die jeweilige Unternehmensstrategie und fällt entsprechend unterschiedlich aus.



Steuern, Abgaben und Umlagen

Kommen wir zum zweiten und größten Bestandteil des Strompreises, die „Steuern, Abgaben und Umlagen“. Mit rund 52 % ist dieser Bereich der kostenintensivste Anteil. Er setzt sich wiederum aus acht unterschiedlichen Bereichen zusammen:

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist ein Teil der Ökosteuern und wurde im Jahr 1999 zur Förderung von klimapolitischen Zielen eingeführt. Aktuell fließen die Einnahmen aus der Stromsteuer größtenteils in die Rentenversicherung.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist die klassische Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. Die Mehrwertsteuer bezieht sich beim Strompreis auf alle Preisbestandteile.

EEG-Umlage

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird seit 2000 über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die Umlage ist Teil des Strompreises und fördert die Anlagen, die aus Wind, Sonne und Co. Strom produzieren. Für Strom aus regenerativen Kraftwerken gilt ein sogenannter Einspeisevorrang sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom. Die entstehenden Kosten werden über die EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt. Die Umlage schließt die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Kraftwerken und den Einnahmen, die durch den Verkauf dieses EEG-Stroms über die Strombörse erzielt werden.

KWK-Umlage

Die KWK-Umlage ist eine Förderung für Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Ziel ist die Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020 in Deutschland. Der KWK-Strom wird durch einen festen Vergütungssatz pro Kilowattstunde gefördert, genau wie der erneuerbare Energien-Strom. Das Gesetz wurde im Jahr 2002 beschlossen und mehrmals erneuert. Die neueste Fassung tritt 2016 in Kraft.

§19 NEV-Umlage

Die NEV-Umlage (NEV: Netzentgeltverordnung) nach Paragraph §19 finanziert die ermäßigten Netzentgelte für Industrieunternehmen seit dem Jahr 2012. Bei großen Abnahmemengen verringert sich die Abgabe für Industrieunternehmen, diese wird mit dieser Umlage kompensiert.

Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage dient zur Finanzierung von Schadensersatzforderungen, die durch Verzögerung und Ausfälle bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks entstehen könnten. Sie wurde 2013 eingeführt und auf 0,25 Cent gedeckelt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde im Jahr 2014 zur Finanzierung der Stabilität des Stromnetzes bei zu hoher Nachfrage (Überlastung) eingeführt und gilt bis einschließlich 2016. Tritt eine Überlastung des Stromnetzes ein, reduzieren energieintensive Unternehmen kurzfristig ihren Verbrauch und erhalten dafür eine Vergütung. Diese Vergütung wird über diese Umlage bezahlt.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist ein von der Kommune erhobenes Wegerecht für den Bau und Betrieb von Leitungen.



Netznutzung und Abrechnungs-Service

Weiterer Bestandteil des Strompreises ist mit 23 % die Netznutzung und der Abrechnungs-Service. Die Netznutzungsentgelte sind die Kosten, die der Netzbetreiber für die Durchleitung des Stroms durch seine Netze erhebt. Vereinfacht ausgedrückt eine Art „Mautgebühr“ für die Nutzung der Stromnetze. Damit werden die Kosten für den Aufbau, den Betrieb und die Instandhaltung des Stromnetzes bezahlt. Die Höhe der Netzentgelte legt die Bundesnetzagentur fest.

Der kleinere Teil der Kosten fällt durch den Abrechnungs-Service, also die Bereitstellung des Stromzählers, das Ablesen des Zählerstands sowie dem Abrechnen des Zählerstands durch den Netzbetreiber an.

Der Stromanbieter hat also nur bedingten Einfluss auf die Gestaltung des Strompreises (Arbeitspreis). Eine Reihe von Kosten werden durch die Gesetzgebung und entsprechende Verordnungen festgelegt und müssen über den Strompreis erhoben werden. Deshalb ist eine Preiserhöhung bzw. ein Preisnachlass nicht immer direkt auf den Stromanbieter selbst zurück zu führen. Ganz anders sieht es bei der Grundgebühr aus, diese kann der Stromanbieter individuell festlegen.

www.revolution-energy.com

Sie möchten mehr von uns erfahren? Unser Kundenservice ist immer für Sie da.

Telefonisch: +40 (0)40-22867324

E-Mail: support@revolution-energy.com

